

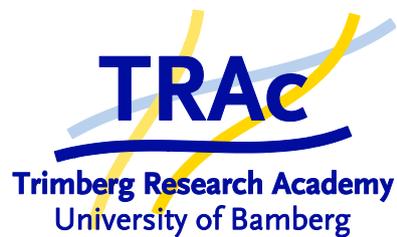
Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Ordnung für die
Trimberg Research Academy
(TRAc)
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2014**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-59.pdf>)



Auf Grund von Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 51 Abs. 4 Satz 2 Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung:

§ 1 Rechtsstellung

Die Trimberg Research Academy (TRAc) ist eine zentrale Einrichtung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die TRAc unterstützt die Optimierung der Forschungs- und Promotionsbedingungen (research environment) sowie die Attrahierung und Bindung wissenschaftlichen Nachwuchses an die Universität und ihre Fakultäten.
- (2) ¹Ferner ist es Aufgabe der TRAc, im Zusammenwirken mit den Fakultäten, den Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen der strukturierten Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses die Forschungsaktivitäten der Doktorandinnen und Doktoranden zu unterstützen sowie geeignete Rahmenbedingungen für Promotionen und Forschungsprojekte zu fördern. ²Damit wird die Forschung an der Universität gestärkt und ihre Position im Wettbewerb um den besten wissenschaftlichen Nachwuchs verbessert.
- (3) Die TRAc erfüllt ihre Aufgaben insbesondere durch:
 1. Organisation und Durchführung von Angeboten zum Erwerb und/oder der Vertiefung von Softskills/Schlüsselqualifikationen in Kooperation mit dem Scientific Career Service (SCS) unter Nutzung und Vertiefung der bestehenden Angebote des Fortbildungszentrums Hochschullehre (FBZHL) sowie weiterer Einrichtungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
 2. Organisation und Durchführung von Mentoring-Programmen z. B. in Kooperation mit dem Frauenbüro.
 3. Beratung der Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Fortentwicklung förderlicher Rahmenbedingungen für Promotionsvorhaben außerhalb bereits etablierter Schulen, Kollegs und von Programmen in Kooperation mit dem Dezernat Forschungsförderung und Transfer.
 4. Unterstützung von Forscherinnen und Forschern auf selbst eingeworbenen Drittmittelstellen in den Forschungsvorhaben und bei der Einwerbung von Fortsetzungsprojekten in Kooperation mit dem Dezernat Forschungsförderung und Transfer.
 5. Organisation und Durchführung regelmäßiger Foren insbesondere im Sinne der engeren Vernetzung, in denen wissenschaftliche Arbeiten zur Diskussion vorgestellt werden.

§ 3 Struktur

Die Trimberg Research Academy gliedert sich in drei Sektionen: Schools, Projects und Senior Researchers.

- (1) Schools – an der Otto-Friedrich-Universität bestehende Einrichtungen der Doktorandenprogramme; insbesondere Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs sowie weitere strukturierte Promotionsprogramme.
- (2) Projects – eigenständige Drittmittelprojekte, die der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten Forschung zugeordnet sind, weil eine anderweitige Zuordnung nicht zweckdienlich ist.
- (3) Senior Researchers – auf Einladung der Universitätsleitung ehrenhalber bestellte, entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (Emeriti of Excellence).

§ 4 Organe

Die Organe der TRAc sind die Leitung und der Beirat.

§ 5 Leitung

- (1) ¹Die TRAc wird von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs geleitet. ²Sie bzw. er führt die laufenden Geschäfte der TRAc, entscheidet in allen Angelegenheiten der zentralen Einrichtung, sofern die Entscheidung nicht einem anderen Gremium zugewiesen ist, und hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - a. Vertretung der TRAc innerhalb und außerhalb der Universität,
 - b. Unterbreitung von Vorschlägen gegenüber dem Beirat insbesondere zur Struktur der Einrichtung und zur Gestaltung des Angebotsprogramms,
 - c. das Weisungsrecht gegenüber den Beschäftigten der TRAc,
 - d. Stellungnahme auf Anfragen des Beirats.
- (2) ¹Die Leitung berichtet dem Beirat regelmäßig über für die TRAc bedeutsame Angelegenheiten. ²Empfehlungen des Beirats gemäß § 6 Abs. 2 sind zu befolgen.
- (3) Die Stellvertretung obliegt einem professoralen Beiratsmitglied der TRAc, das von der Universitätsleitung auf Vorschlag des Beirats bestellt wird; es kann nur nach Anhörung des Beirats abberufen werden.

§ 6 Beirat

- (1) Die TRAc hat einen Beirat.
- (2) ¹Der Beirat berät die TRAc und wirkt bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung mit, indem er hierzu eine Empfehlung abgibt. ²Dazu zählen insbesondere
 - a. die Kommunikation zwischen der TRAc und anderen Bereichen der Universität;

- b. Beratung in Fragen der Einrichtung, der Profilbildung und der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Einrichtung,
 - c. Änderungen der Ordnung der TRAc,
 - d. Entscheidungen über die Gestaltung von Lehrprogrammen (im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1) bzw. Empfehlung von Themen und Organisationsformen interdisziplinärer Veranstaltungen.
- (3) Der Beirat nimmt den Jahresbericht nach § 7 Abs. 3 entgegen und erörtert diesen.
- (4) Der Beirat nimmt gutachtlich Stellung zu
- a. Anträgen und Vorschlägen der Leitung der TRAc, welche allgemeine Richtlinien für die Arbeit der TRAc betreffen,
 - b. Anträgen und Vorschlägen der Leitung an die Universitätsleitung oder Erweiterte Universitätsleitung.
- (5) Dem Beirat gehören an
- a. kraft Amtes ein anderes Mitglied der Universitätsleitung als die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 - b. jeweils die Sprecherin bzw. der Sprecher der „Schools“ nach § 3 Nr. 1 oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter
 - c. als Wahlmitglieder auf zwei Jahre jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der „Projects“ nach § 3 Nr. 2; eine Wiederwahl ist zulässig.
 - d. als Wahlmitglieder auf zwei Jahre eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Sektion „Senior Researchers“ nach § 3 Nr. 3; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) An den Sitzungen des Beirats teilzunehmen sind berechtigt:
- a. die Leiterin bzw. der Leiter der TRAc mit Rede- und Antragsrecht,
 - b. die Leiterin bzw. der Leiter des Dezernates Forschungsförderung und Transfer mit Rederecht,
 - c. die Leiterin bzw. der Leiter der nach § 2 kooperierenden Einrichtungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mit Rederecht,
 - d. die amtierenden Prodekaninnen und Prodekane der einzelnen Fakultäten mit Rederecht,
 - e. die Universitätsfrauenbeauftragte oder deren Stellvertreterin mit Rederecht.
- (7) Der Beirat wählt aus dem Kreis der Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
- (8) ¹Der Beirat wird von der bzw. dem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung eingeladen. ²Daneben hat die bzw. der Vorsitzende auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern den Beirat innerhalb von zwei Wochen nach Äußerung des Verlangens zu einer Sitzung einzuladen. ³Für den Geschäftsgang gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Senates entsprechend.

§ 7 Jahresbericht

- (1) ¹Die einzelnen Projekte nach § 3 Abs. 2 sowie die Sprecherinnen bzw. Sprecher der „Schools“ nach § 3 Abs. 1 erstatten nach Ende des Wintersemesters einen Bericht ihrer Aktivitäten an die Leitung der TRAc. ²Berichtszeitraum ist das vorangegangene Kalenderjahr.
- (2) ¹Die Leitung gibt einen Gesamtbericht über die Aktivitäten der TRAc, die Situation im Bereich der Forschung, die Infrastruktur und die Einwerbung von Drittmitteln. ²Der Bericht umfasst auch die finanzielle Situation der TRAc.
- (3) Der Gesamtbericht wird über den Beirat der Universitätsleitung vorgelegt.
- (4) Der Senat bittet, dass die Leitung der TRAc zusätzlich einmal jährlich dem Senat berichtet.

§ 8 Evaluierung

¹Alle vier Jahre findet eine Evaluierung der TRAc durch zwei externe Gutachten statt. ²Diese werden von der Universitätsleitung im Einvernehmen mit der Leiterin bzw. dem Leiter angefordert. ³Gegenstand der Evaluierung sind die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität, die Effizienz von Strukturen und Organisation der Einrichtung sowie die Qualität des Angebotes.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Ordnung für die Trimberg Research Academy – TRAc der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. Oktober 2009 außer Kraft.
(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-62.pdf)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Juli 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Halbs. 1 und Art. 19 Abs. 5 Satz 5 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2014.

Bamberg, 30. September 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2014 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2014.